

## Kommunales Ökokonzept Lautertal – Teil „Biodiversität auf Gemeindeflächen“:

Am 01.08.2019 trat ein neues Bayerisches Naturschutzgesetz in Kraft sowie ein flankierendes Maßnahmenpaket auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses. Vorausgegangen war dem ein überaus erfolgreiches Volksbegehren zu mehr Artenschutz (mit 18,4 % Unterzeichnern das erfolgreichste aller Zeiten!), das von der Staatsregierung und dem Landtag schließlich angenommen wurde.

Der Freistaat Bayern verpflichtet sich darin u.a.:

- zum Aufbau eines Biotopverbundes auf 15% der Landesfläche bis 2030; hierfür auch die vorrangige Bereitstellung der eigenen Grundstücke und Aufstockung der Förderprogramme
- zu 30% Ökolandbau bis 2030
- zur Halbierung des Einsatzes chem. Pflanzenschutzmittel bis 2028
- zum Schutz wertvoller Wiesentypen, Streuobstbestände und landschaftlicher Strukturelemente (Hecken, Raine und Alleen)
- zum Moorschutz
- zum Aufbau eines Netzwerkes von Naturwaldflächen ohne forstlicher Nutzung auf 10 % der Staatswaldfläche bis 2023 (also ein Verbundsystem von Naturwäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität)
- zur Reduzierung der Lichtverschmutzung
- zur flächendeckenden Etablierung von Landschaftspflegeverbänden
- zu besserer Beratung, Erziehung, Aus- und Fortbildung vor Ort

(s. auch Anlagen anbei)

Den Kommunen kommt nach Art. 1 BayNatSchG ebenfalls eine besondere Vorbildfunktion bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zu. Sie sind danach sogar verpflichtet, „ ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften“. Auch das neue vom Bayerischen Landtag verabschiedete Maßnahmenpaket fordert „die ökologische Gestaltung und artenschonendere Bewirtschaftung kommunaler Grünflächen“.

Um diese Vorgaben zu erfüllen und ihrer Vorbildfunktion nachzukommen, sollten die Kommunen nicht hinter den staatlichen Selbstverpflichtungen zurück bleiben und dieses Niveau auch auf ihren eigenen Grundstücken im eigenen Wirkungsbereich als Mindeststandart gewährleisten!

Das bedeutet konkret:

1. Offenland: Bereitstellung der kommunalen landwirtschaftlichen Flächen für den Biotopverbund und den Ökolandbau. Es kann hier durchaus weiterhin Landwirtschaft betrieben werden, aber es sind ökologische Nutzungsaufgaben (insbes. Verzicht auf jegliche Pflanzenschutzmittel) einzuhalten. Förderung über z.B. Vertragsnaturschutz (VNP) ist als Ausgleich möglich. Auch können derartige Extensivierungsmaßnahmen grundsätzlich flächengleich innerhalb der bewirtschafteten Flächen des Pächters räumlich verlagert werden (z.B. an den Rand eines Schlags, um z.B. keine Barrieren in einem größeren einheitlich bewirtschafteten Schlag aufzubauen, was sonst zu unerwünschten Härten führen würde)
2. Wald: 10% des Kommunalwaldes sollte analog zum Staatswald aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden mit Zielsetzung „Naturwald- und Prozessschutzfläche“. Hierfür

eignen sich zuerst Waldbestände mit naturnaher Bestockung (insbes. naturnahe Laubwälder und Auwälder). Gibt es davon zu wenig, so sollten Überführungsbestände festgelegt werden, die noch für eine gewisse Zeitspanne gepflegt werden und so in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Insbes. klimalabile Nadelbäume können dann noch entnommen und auch noch genutzt werden. Die restlichen 90% des Kommunalwaldes sollten nach den Kriterien der „naturgemäßen, nachhaltigen Forstwirtschaft“ analog zum Staatswald bewirtschaftet werden. Horst-, Höhlen-, Biotopbäume, Altbäume sind dabei verbindlich zu erhalten und es ist ein Mindesttotholzanteil (25 FM/ha) wie im Staatswald anzustreben. Naturferne Nadelwaldbestände sind auf klimastabile, standortheimische Baumarten umzubauen. Fremdländische Baumarten (auch Douglasien) dürfen allenfalls untergeordnet (< 5%) beigemischt werden. Ehemals verbreitete heimische Baumarten (Weißtanne, Bergulme) sind gezielt zu fördern wie auch besonders trockenheitsverträgliche Arten (z.B. Kirsche, Hainbuche, Spitz- und Bergahorn, Traubeneiche, Elsbeere, Wildbirne, Linde).

Sonderstandorte im Kommunalwald (z.B. Vermoorungen, Lichtungen/Waldwiesen, Gewässer oder trockene Kiefernheiden) sollten vorrangig für den Naturschutz bereit gestellt werden

3. Gewässer: Besondere Berücksichtigung des Naturschutzes an allen kommunalen Gewässern
4. Siedlungsbereiche: Innerörtliche Grünflächen vorbildlich naturgerecht pflegen und auch bewusst etwas „Wildnis“ zulassen (auch als Anschauungsobjekte)

Auf kommunalen Flächen in Schutzgebieten (gerade auch in FFH-Gebieten) sind die Schutzziele besonders vorrangig umzusetzen. Für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten zuerst die bereits vorhandenen Pflegekonzepte, die aber durchaus noch optimiert werden können.

Ein Teil der Maßnahmen kann über Agrarumweltprogramme (LNPR, VNP, KULAP, VNP-Wald) finanziell gefördert werden. Bei Pachtaufgaben sollte aber auch seitens der Kommune zusätzlich ein Pachtzuschuss gewährt werden.

Der Landschaftspflegeverband Coburger Land e.V. (LPV) berät Bewirtschafter und Kommunen bei der Antragstellung für derartige Förderungen, die über die jeweilige Behörde (LRA, AELF) dann abgewickelt werden müssen.

## Gemeinde Lautertal

### Gemarkung Rottenbach:

#### Fl. Nr. 414, 416, 599, 610 (überw. FFH-Gebiet)

- Extensive Grünlandnutzung (insbes. auch extensive Rinderbeweidung) über VNP fortsetzen
- Restl. Grünlandanteil von Fl. Nr. 599 bei Neuverpachtung in VNP verbindlich mit aufnehmen lassen und extensivieren (auch als extensive Rinderweide möglich und wünschenswert)
- Wechselnde randliche Brachestrukturen etablieren, die extensiv mit beweidet werden
- Hecken dauerhaft erhalten und bei Bedarf abschnittsweise pflegen
- Kartierte Biotopanteile offenhalten; hier FFH-Managementplan beachten
- Waldanteil auf Fl. Nr. 599 naturgemäß bewirtschaften

#### Fl. Nr. 46,48,50, 51

- Erhalt von gestuften Bestandsrändern im Randbereich von Friedhof und Sportplatz sowie von jährlich wechselnde Brache-/ Spätmahdstreifen, wo es die Nutzung zulässt
- Ackerparzelle von Fl. Nr. 51 mit Ackermischung zur Blühfläche einsäen

#### Fl. Nr. 55

- Naturnahe forstl. Bewirtschaftung mit Verkehrssicherung

#### Fl. Nr. 207, 208, 209, 267, 274, 279

- Naturnahe forstl. Bewirtschaftung mit Verkehrssicherung der Straßen/Wege
- Waldrand mit Wiesenanteil von 207 und 279 nur noch extensiv nutzen (Brache, Spätmahd)

#### Fl. Nr. 298, 387 (FFH-Gebiet)

- Natürliche Sukzession des bachbegleitenden Gehölzbestandes sowie des Bachlaufes selbst ohne Nutzung
- Extensive Pflege des Wiesenanteils mit jungen Brachen

#### Fl. Nr. 213

- Bedarf für Christbaumkultur überprüfen
- Ansonsten naturnahe forstliche Bewirtschaftung anstreben

#### Fl. Nr. 181,182 (alter Bahndamm)

- Natürliche Sukzession ohne Bewirtschaftung fortlaufen lassen
- Fichten sukzessive noch entnehmen (Umbau zu naturnahem Wald mit viel Weichholz und älteren Laubbäumen ohne forstliche Nutzung)

#### Fl. Nr. 236, 237, 249, 251, 253

- Umbau zu standortheimischem Wald in naturnaher Bewirtschaftung konsequent weiter verfolgen, Klimaänderungen berücksichtigen, weitgehend auf heimische Baumarten setzen

#### Fl. Nr. 236, 235, 234 (überwiegend geschützt als gLB)

- Moorstandorte und Moorteiche auf Fl. Nr. 234 + 235 + kleiner Teilfläche auf 236 nach Möglichkeit höher anstauen und stärker vernässen sowie Gebüsche und Baumaufwuchs entfernen

- Freie Sukzession zu Moor und Moorwald ohne Bewirtschaftung, wenn Wasser besser in der Fläche gehalten werden kann

**Fl. Nr. 239, 241:**

- Umsetzung des ökologischen Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes mit Pflegebegleitung

**Fl. Nr. 247, 247/1, 248, 240, 242, 243 (alter Bahndamm)**

- Natürliche Sukzession ohne Bewirtschaftung fortlaufen lassen
- Fichten sukzessive noch entnehmen (Umbau zu naturnahem Wald-Bestandsrand mit viel Weichholz und älteren Laubbäumen ohne forstliche Nutzung)

## Gemarkung Tremersdorf:

### Fl. Nr. 812\*, 813\*, 815, 816, 817, 819\*, 820\*, 784\*, 782, 787, 779, 774 (im gLB und FFH-Gebiet)

- \* Umsetzung des vorhandenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmenkonzepts mit Pflegebegleitung
- Fortsetzung bzw. Neuaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung über VNP „Wiesen oder Weiden“
- Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren belassen (z.B. am Bachufer)
- Neuanlage von Kleingewässern/ Aufweitungen von Grabenufern

### Fl. Nr. 800, 803, 798

- Einsaat einer blühenden Kultur (z.B. Luzerne, Esparsette, Futtergemenge, Sonnenblume, Silphie) oder einer Blümmischung für Ackerstandorte bei Neuverpachtung [um keine erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteile zu verursachen wäre auch ein interner flächengleicher Tausch innerhalb des Betriebes des Bewirtschafters denkbar; z.B. Einbeziehung von Fl. Nr. 810 oder eines 15-20 m breiten Randstreifens am Waldrand des gesamten Schlags bei entspr. Flächenminderung bei den gemeindlichen Fl. Nr. 798 und 803]

### Fl. Nr. 750, 759

- Naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit Verkehrssicherung für Straße und Freizeitfläche

### Fl. Nr. 680, 680/4, 680/5, 684 (alter Bahndamm, kleiner Teil auch FFH-Gebiet)

- Natürliche Sukzession ohne Bewirtschaftung fortlaufen lassen
- Fichten sukzessive noch entnehmen (Umbau zu naturnahem Wald-Bestandsrand mit viel Weichholz und älteren Laubbäumen ohne forstliche Nutzung; im Feuchtbereich Auwaldentwicklung)

### Fl. Nr. 6, 452 (FFH-Gebiet)

- Natürliche Sukzession des bachbegleitenden Gehölzbestandes (FFH-Gebiet); anderweitige Nutzung am Rand (Häuschen, Weg) wie bisher

### Fl. Nr. 401, 419 (z.T. FFH-Gebiet)

- Überführung der Wiese ins VNP bei Neuverpachtung mit ca. 10% wechselnder Brache

### Fl. Nr. 217 (FFH-Gebiet-Waldfläche)

- Naturnahen Waldbestand von 217 (ca. 10 ha) als Naturwaldfläche dauerhaft aus der forstlichen Nutzung nehmen (restl. eingestreute Fichten können noch genutzt werden)
- Restliche Waldfläche von 217 (ca. 6,5 ha) naturnah bewirtschaften bzw. in naturnahen, klimastabilen und standortheimischen Wald umbauen
- Gezielt den vorhandenen jungen Eiben- Bestand fördern

**Gemarkung Neukirchen:**

**Fl. Nr. 178, 186, 187, 188 (FFH-Gebiet)**

- Natürliche Eigendynamik mit Biberstaufächen im Tal; keine Bewirtschaftung

**Fl. Nr. 141, 141/2, 141/5 (alter Bahndamm; Teilfläche im FFH-Gebiet)**

- Natürliche Sukzession ohne Bewirtschaftung
- Vereinzelte Fichten können noch entnommen werden

**Fl. Nr. 305 (FFH-Gebiet)**

- Heckenaltbestand belassen, natürliche Sukzession ohne Bewirtschaftung

**Fl. Nr. 368, 369**

- Extensive Grünlandnutzung über VNP fortsetzen, Randgehölz ohne Bewirtschaftung,
- Teich erhalten und als Biotopteich sichern (allenfalls extensive Fischteichnutzung nach VNP)

**Fl. Nr. 370**

- In extensive Grünlandnutzung über VNP überführen, Randgehölz ohne Bewirtschaftung, (Teichanteil s.o.)

**Fl. Nr. 373/1, 358/1**

- Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz, Mahd nicht vor dem 15.06.

**Fl. Nr. 347**

- Naturnahe forstliche Bewirtschaftung

**Fl. Nr. 358, 359**

- In extensive Grünlandnutzung über VNP überführen mit randlichen Säumen an Gräben und am altem Bahndamm

## Gemarkung Tiefenlauter:

### Fl. Nr. 165, 170

- In extensive Grünlandnutzung über VNP überführen mit randlichem Saum am Graben (165) bzw. an Flurgrenze (170) entlang

### Fl. Nr. 131, 132

- Umwandlung in Extensivwiese mit Regiosaatgut mit anschl. Übernahme ins VNP
- Alternativ: Einsaat von Blütmischung/ Luzerne im Wechsel, Uferstreifen mit Regiosaatgut neu einsäen
- Immer: Ufersaum als Dauerbrache/ feuchte Hochstaudenflur unbewirtschaftet belassen

### Fl. Nr. 591 (FFH-Gebiet)

- Extensive Grünlandnutzung über VNP und belassen von 4-5 m breiten Waldsäumen, die nur im zweijährigen Wechsel gemäht werden

### Fl. Nr. 149, 150

- Extensive Grünlandnutzung über VNP fortsetzen

### Fl. Nr. 294/1, 223/2, 223/4 (gLB „Werrabahndamm“)

- Bestehendes Landschaftspflegekonzept über den LPV fortsetzen, keine Nutzung der randlichen alten Baumbestände bis auf Verkehrssicherung

### Fl. Nr. 264

- Zumindest obere Hälfte der Fl. Nr. (50%) als Naturwaldfläche dauerhaft aus der forstlichen Nutzung nehmen; restl. Bestand (50%) entweder als Fernziel auch dahin überführen oder alternativ naturnah bewirtschaften mit Umbau zu standortheimischem, klimastabilem Wald (insbes. Rotbuchengesellschaft)

### Fl. Nr. 310, 327 (FFH-Gebiet)

- Extensive Grünlandnutzung über VNP oder KULAP dauerhaft fortsetzen mit zu belassendem naturnahem Ufersaum (einschl. der Ufergehölze)

### Fl. Nr. 366, 405, 494 (FFH-Gebiet ohne 494)

- Einsaat einer Blühfläche (auch im Wechsel mit Luzerne/ blüh. Feldfutter möglich), keine Düngung und Pflanzenschutz
- möglich wäre alternativ auch eine Umwandlung zu Extensivgrünland (autochthone Wiesenmischung für trockene Standorte) mit Überführung ins VNP und Belassen randlicher Säume
- ebenso wäre extensiver Ackerbau nach Ökolandbaukriterien eine Möglichkeit
- Obstbaum-Hochstammreihe (oder Wildobst) am Nordrand von Fl. Nr. 405 und 494
- Heckenpflanzung (dreireihig) an SW-Rand von Fl. Nr. 366

## Gemarkung Oberlauter:

### Fl. Nr. 468 (gLB + NSG + FFH-Gebiet; alter Werrabahndamm)

- Bestehendes Landschaftspflegekonzept über den LPV fortsetzen, keine Nutzung der randlichen alten Baumbestände bis auf Verkehrssicherung
- Magere Wiesen, Böschungen und Felswand durch Pflege offen halten

### Fl. Nr. 469, 478, 479, 337 (z.T. NSG + FFH-gebiet)

- Natürliche Sukzession der Gehölzbestände zulassen

### Fl. Nr. 338, 339, 340, 341

- Partielle Entbuschung der oberen Grundstückshälften über Landschaftspflegemaßnahme; anschl. Offenhalten durch Pflegemahd einmal jährlich

### Fl. Nr. 320, 454

- Naturnahe Forstwirtschaft und Waldumbau unter bes. Beachtung der Verkehrssicherungspflicht

### Fl. Nr. 278 (Grundstück Waldkindergarten; FFH-Gebiet)

- Erhalt des lichten Kiefernaltbestands mit angrenz. Frauenschuhvorkommen; Auslichtung ermöglichen (insbes. Fichten und einen Teil des Unterwuchses entfernen; Einbeziehen in Landschaftspflegekonzeption „Triebweg“)

### Fl. Nr. 470

- Freie Sukzession des Gehölzbestandes zulassen, Pflegemahd der kleinen Wiesenparzellen am Ostrand
- Pferdekoppel am Westrand nicht mehr überweiden lassen; zur extensiven Mähwiese umwandeln, falls nicht mehr beweidet wird und alte Verschläge beseitigen
- Ablagerungsfläche der Gemeinde im Norden nicht weiter vergrößern

### Fl. Nr. 474/3, 484, 485, 485/1

- Erhalt der Feldhecken durch abschnittsweise Pflege im nördlichen Teil des Gehölzbestandes; Freistellen und Pflege der Obstbäume am Rand (insbes. Fl. Nr. 474/3, 484)
- Freie Sukzession, Erhalt des südlichen, älteren Teils als nutzungsfreien Gehölzbestand (insbes. Fl. Nr. 485, 485/1); aber Beachtung der Verkehrssicherungspflicht entlang von Straßen und Wegen

### Fl. Nr. 473, 474 (ökologische Ausgleichsfläche)

- Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche gemäß vorliegendem Konzept als extensive Streuobstwiese
- Nachpflege der Obstbäume
- Verzicht auf Mulchen, dafür ein bis zwei Mähdurchgänge jährlich ab Mitte Juni mit Mähgutabtransport und Belassen randlicher Brache-Säume, die nur alle zwei Jahre im Wechsel mit gemäht werden (der zweite Aufwuchs könnte auch durch Schafe vom nahen Lauterberg mit abgehütet werden anstatt zu mähen)

- Einsaat von Regiosaatgut für artenreiche Wiesen (kräuterreiche Mischung) auf ca. 0,25 ha im unteren Drittel der Fläche, um die durch das Mulchen artenarm gewordenen Grasflächen wieder anzureichern

Es wird empfohlen, die Pflege an den LPV zu übertragen. Eine staatliche Förderung ist wegen der Ausgleichsverpflichtung allerdings nicht möglich.

**Fl. Nr. 214/1, 215 (Sportplatz)**

- Randflächen stärker eingrünen (z.B. heimische Gehölze pflanzen, falls die Fläche ausreicht)

**Fl. Nr. 468, 468/13, 468/14 (alter Bahndamm; z.T. FFH-Gebiet) + 407**

- Natürliche Sukzession laufen lassen, bei Bedarf höhere Gehölze entfernen und Teile der Westböschung offen halten

**Fl. Nr. 503**

- Pflanzung einer dreireihigen Naturhecke am Feldweg entlang an der Westgrenze von 503
- Extensive Ackernutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz mit Aufnahme ins VNP oder als Alternative: Einsaat einer Blütmischung für Ackerstandorte (Göttinger Mischung); im jährlichen Wechsel immer eine Flächenhälfte neu bearbeiten (könnte auch betriebsintern flächengleich umgelegt werden, z.B. als randlicher breiter Blühstreifen auf Fl. Nr. 503 und 500)

**Fl. Nr. 505 (neben WHB; ökolog. Ausgleichsfläche)**

- Halboffenen Charakter von Fl. Nr. 505 durch extensive Pflegemahd erhalten einschl. Pflege der Obstbäume (s. vorliegendes Konzept)

**Fl. Nr. 507 (Deponie; ökolog. Ausgleichsfläche)**

- Sukzession der Deponiefläche nach deren kompletter Auffüllung (s. vorliegendes Konzept)
- Beweidung der Hochfläche und der Böschungen mit Schafen wäre zusätzlich sinnvoll

**Fl. Nr. 189/1, 191/59**

- Ortsrandeingrünung und Regenrückhaltebecken möglichst ökologisch pflegen (erste Mahd wenn möglich nicht vor Mitte Juni und in den Regenrückhaltebecken auch dauerhafte Biotopkleingewässer durch Vertiefen anlegen)

## Gemarkung Unterlauter:

### Fl. Nr. 253, 266

- Umbau zu naturnahem Feldgehölz ohne Bewirtschaftung

### Fl. Nr. 286

- Freie Sukzession nach Fertigstellung der Auffüllung, evtl. partielles Offenhalten und Heckenpflege bei Bedarf

### Fl. Nr. 279

- Erhalt des wertvollen, biotopkartierten Heckenbiotops durch Pflege; hälftige Pflegemahd der Restfläche im jährlichen Wechsel mit Mähgutabtransport

### Fl. Nr. 140 (Ufersaum im FFH-Gebiet)

- Bach begleitenden Gehölzsaum ohne Eingriffe erhalten (außer Verkehrssicherungspflicht)
- Gärten und Zwischenflächen mögl. ökologisch pflegen lassen

### Fl. Nr. 361, 362 (Sportplatz + Generationenspielplatz)

- Im Randbereich Eingrünungen mit heimischen Bäumen, Sträuchern vornehmen, falls der Platz dafür vorhanden ist

### Fl. Nr. 779, 641/2 (zus. mit staatlicher Fl. Nr. 641/4 + 641/5 - alter Bahndamm und FFH-Gebiet)

- Freie Sukzession zu Naturwald zulassen, keine Nutzung

### Fl. Nr. 614, 620, 630/1, 631 (630/1 FFH-Gebiet)

- Freie Sukzession der Feldgehölze und der Bach-begleitenden Baumbestände (ohne Nutzung außer Verkehrssicherungspflicht); alte Pappelstämme und Stöcke (Fl. Nr. 631) im Bestand belassen

### Fl. Nr. 104, 415/1, 585/2, 585/12, 587, 600, 601, 619, 621, 734, 738, 744/6 (621 + 734 FFH-Gebiet)

- Ökologische Ausgleichsflächen, Regenrückhaltebecken, Ortsrandbereiche nach bestehenden Pflegekonzepten ökologisch weiterpflegen; erste Mahd möglichst nicht vor Mitte Juni, keine Düngung und kein Pflanzenschutz, wo möglich und sinnvoll noch etwas mit heimischen Hecken/Sträuchern eingrünen
- Streuobstwiese 619 + 601 weiter mit dem OGV Lautertal so vorbildlich wie bisher erhalten und pflegen (laufendes VNP-Streuobst-Förderprogramm weiterhin fortsetzen)
- Fl. Nr. 600 dauerhaft als Blühfläche mit Naturhecke am Rand der Fläche sichern (falls erforderlich nochmals neu einsäen)
- Wo möglich, in Regenrückhaltebecken jeweils kleine Tiefenzonen baggern, wo sich das Wasser deutlich länger bis ganzjährig hält

### Innerörtliche Grünflächen:

Grundsätzlich sollten auch alle innerörtlichen Grünflächen (z.B. um Rathaus, Feuerwehr, Mittelschule, Kindergärten, Friedhof, Sport- und Spielanlagen) möglichst ökologisch gepflegt werden. Der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln und leicht wasserlöslichen Düngern sollte hier strikt untersagt sein. Der nicht regelmäßig in Anspruch genommene Teil der Wiesenflächen sollten nur zweimal jährlich gemäht werden, wobei die erste Mahd erst ab Juni erfolgen sollte. Dort, wo genügend Platz vorhanden ist, könnten auch noch weitere heimische Sträucher und einzelne Bäume (auch Wildobst) gepflanzt werden. Es sollten zudem kleine Bereiche der Grünflächen, die nicht weiter gebraucht werden, zu innerörtlichen „Wildnisflächen“ weiter entwickelt werden, wo nur sehr selten eingegriffen wird (z.B. Reisighäufen mit Gebüsch/ Brachebereiche am Rand). Diese dienen auch als Anschauungsobjekte für Privatgärten und für die Umweltbildung.

### Feldwege/ Straßenränder:

Außer den sicherheitsrelevanten Bereichen, wo die Verkehrssicherungspflicht Vorrang hat (z.B. Kreuzungen, Mündungen), sollte die Pflege insbes. der Außenböschungen maximal einmal jährlich erfolgen. Teilflächen sollten nur im zweijährigen Turnus im Wechsel bearbeitet werden. Langfristig sollte das Mulchen durch eine Mahd mit Mähgutaufnahme und -abtransport erfolgen (hierzu müsste eine derartige Mähmaschine aber erst neu angeschafft werden). Für Gehölzbestände (Hecken, Büsche und Bäume) ist ein striktes Mulchverbot zu erlassen. Hier kann mit einer geeigneten Gehölzschere (über Maschinenring, wenn nicht im Bauhof vorhanden) oder auch mit der Motorsäge per Hand ein Rückschnitt/ Ausschnitt erfolgen.

Die Einhaltung der Flurgrenzen des Flurwegenetzes sollte am Luftbild regelmäßig kontrolliert werden, damit ein Umackern oder frühes Abmähen der Seitenstreifen oder sogar ganzer Flurwege zuverlässig unterbunden werden kann und die Wegeränder so zu einem Teil des landesweiten Biotopverbunds werden können.

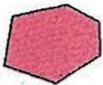
Werden Landwirte mit der Pflege betraut, sollten sie auf all diese Punkte genau hingewiesen werden.

### Bildung und Beratung:

- Bauhofmitarbeiter und Hausmeister
- von der Gemeinde beauftragte Landwirte und GaLa-Unternehmen
- private Gartenbesitzer (auch über die OGVs) sowie die Kirchen
- die breite Öffentlichkeit

sollten zur besseren Akzeptanz und zum besseren Verständnis der ergriffenen Maßnahmen auf den verschiedensten Wegen informiert werden (z.B. vor-Ort-Anleitung bei konkreten Maßnahmen, über Zeitungen und Gemeindeblatt, digitale Medien, Vorträge, Exkursionen sowie durch das Aufstellen von Infoschildern z.B. an Brachflächen). Bildung und Beratung sind eine Daueraufgabe, die die Gemeinde alleine sicher nicht leisten kann, aber mit Nachdruck unterstützen sollte!

## Legende



Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege; über Agrarumweltprogramm (VNP, LNPR, KULAP) oder sonst ökologisch orientierte Pflege (Mahd, Beweidung)



Blüheinsaat in Acker bzw. Neuanlage von Blühwiese mit zertif. Regiosaatgut



Wechselnde Brachen und Sukzession; teilweise halboffenen Zustand erhalten oder wiederherstellen, Gehölzpflege mit wechselndem Teiltrückschnitt



Naturwaldinsel und Gehölzbestand ohne Bewirtschaftung (Verkehrssicherung und Überführungspflege in Zielzustand teilweise noch erforderlich)



Naturnahe Forstwirtschaft nur mit standortheimischen Baumarten (nach mind. BaySf-Mindeststandarts)

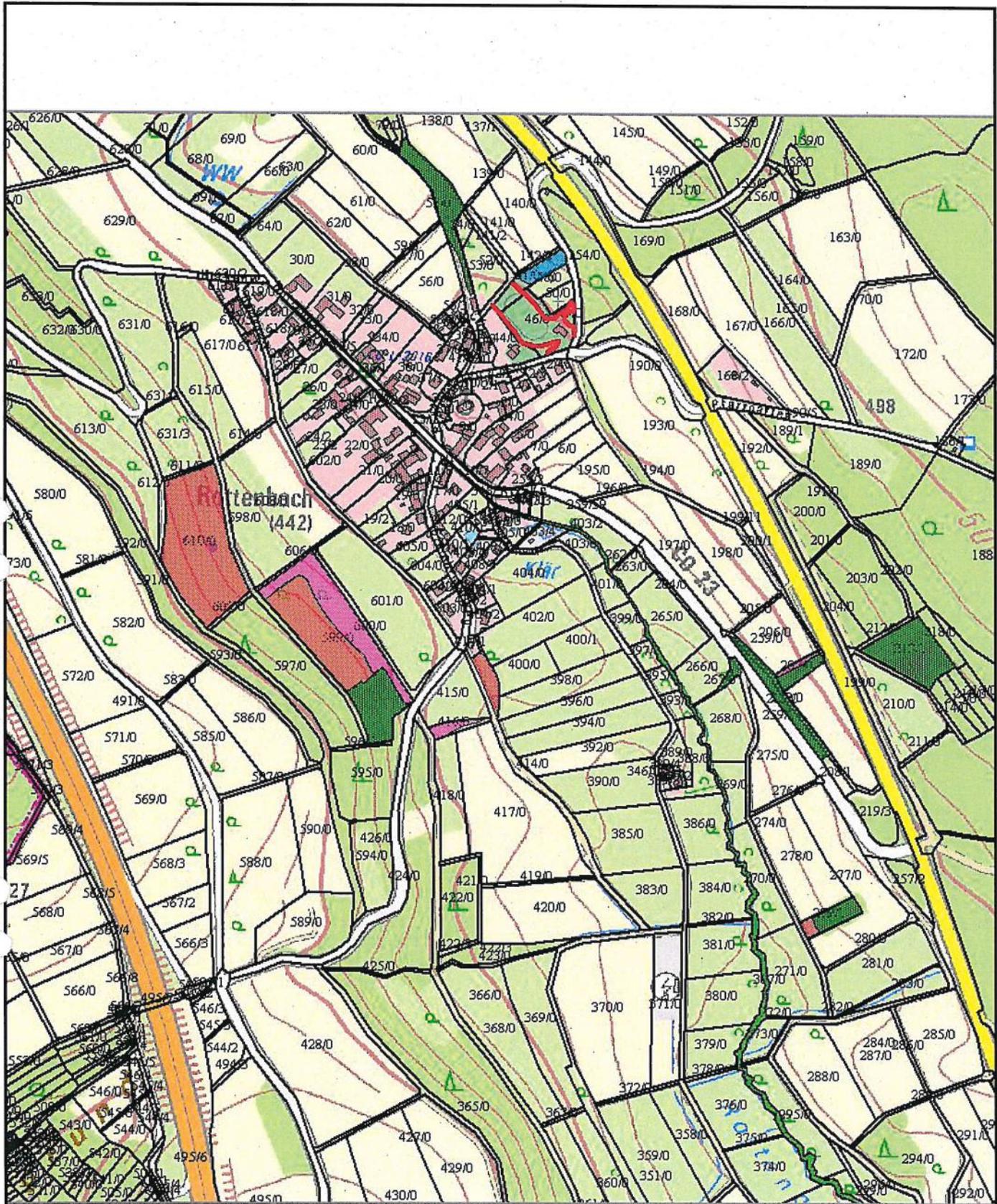


Neuanlage von Naturhecken und ökologischer Randgestaltungen von Grünflächen



Pflanzung von Obst-/Wildobstbäumen





Rottenbach

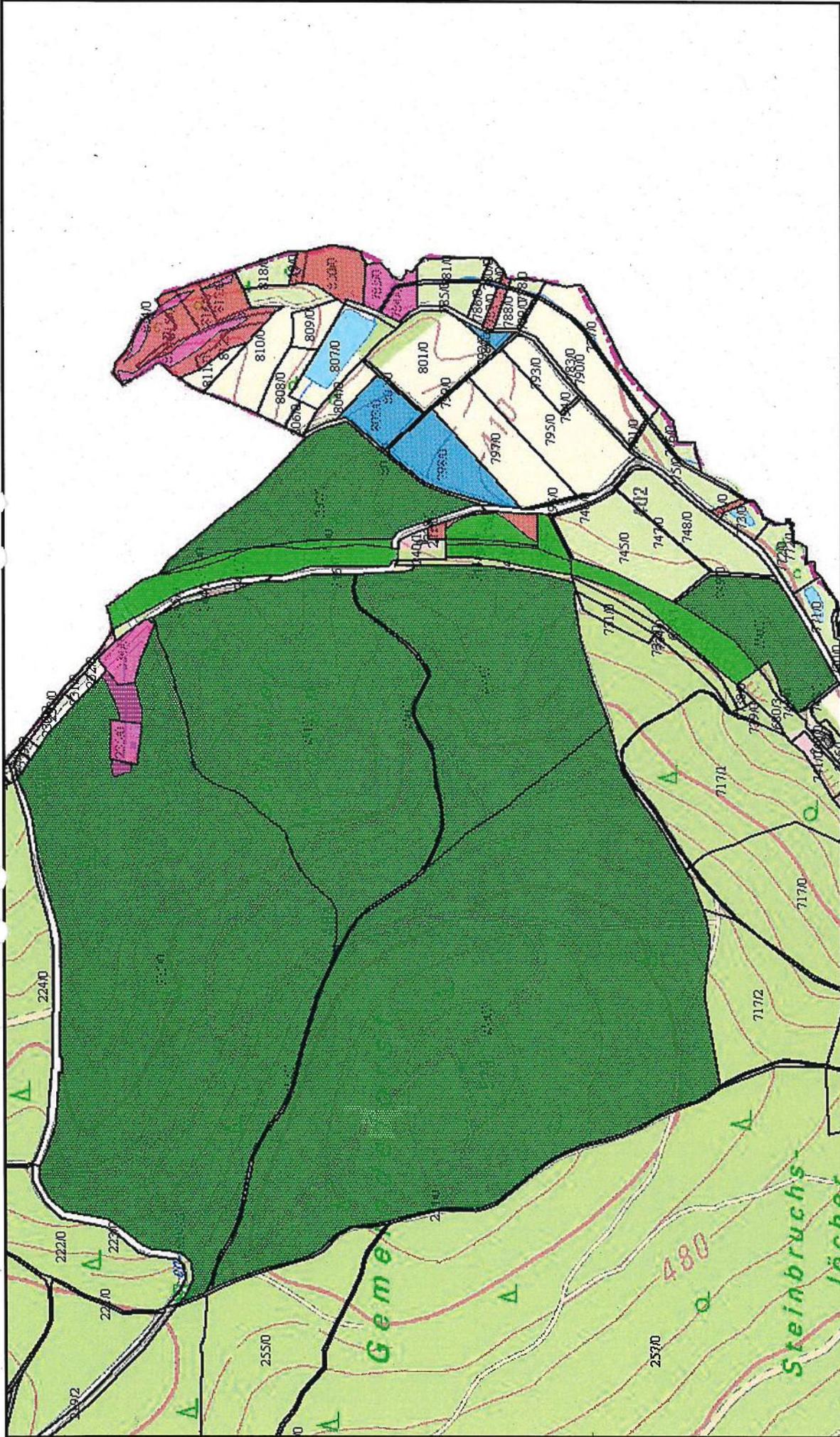
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





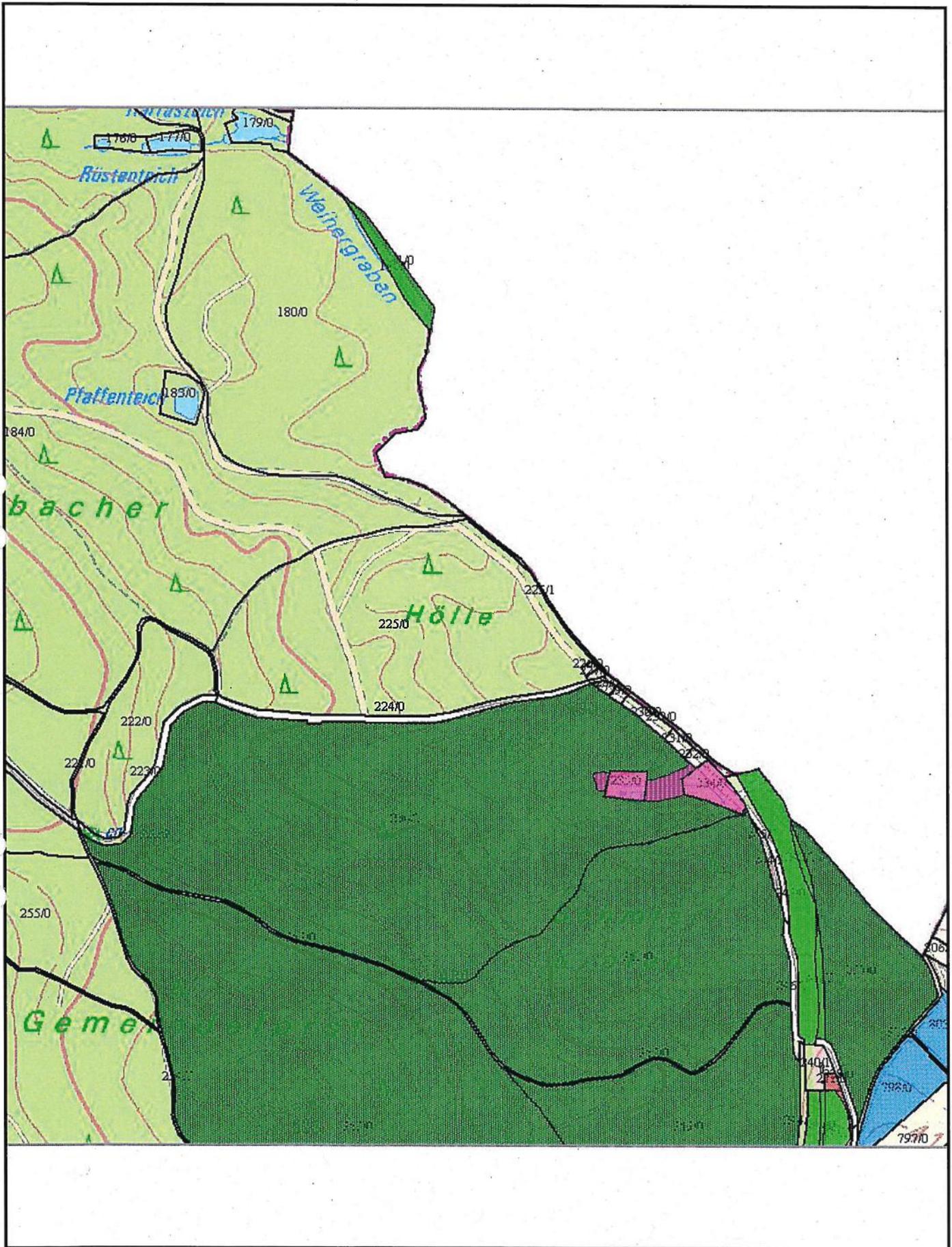
Rottenbach - Tremersdorf

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)





Rottenbach (Forst)

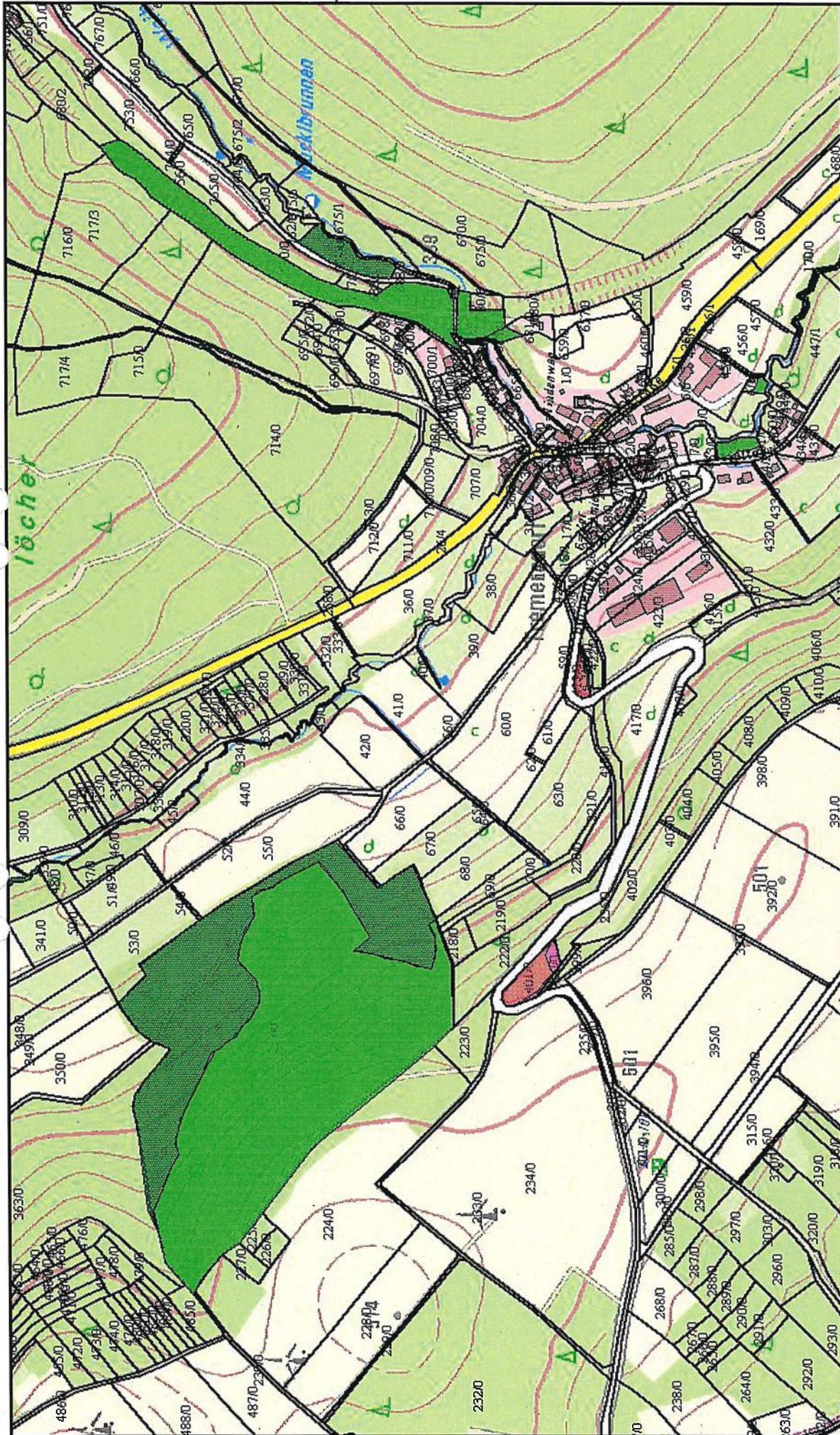
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





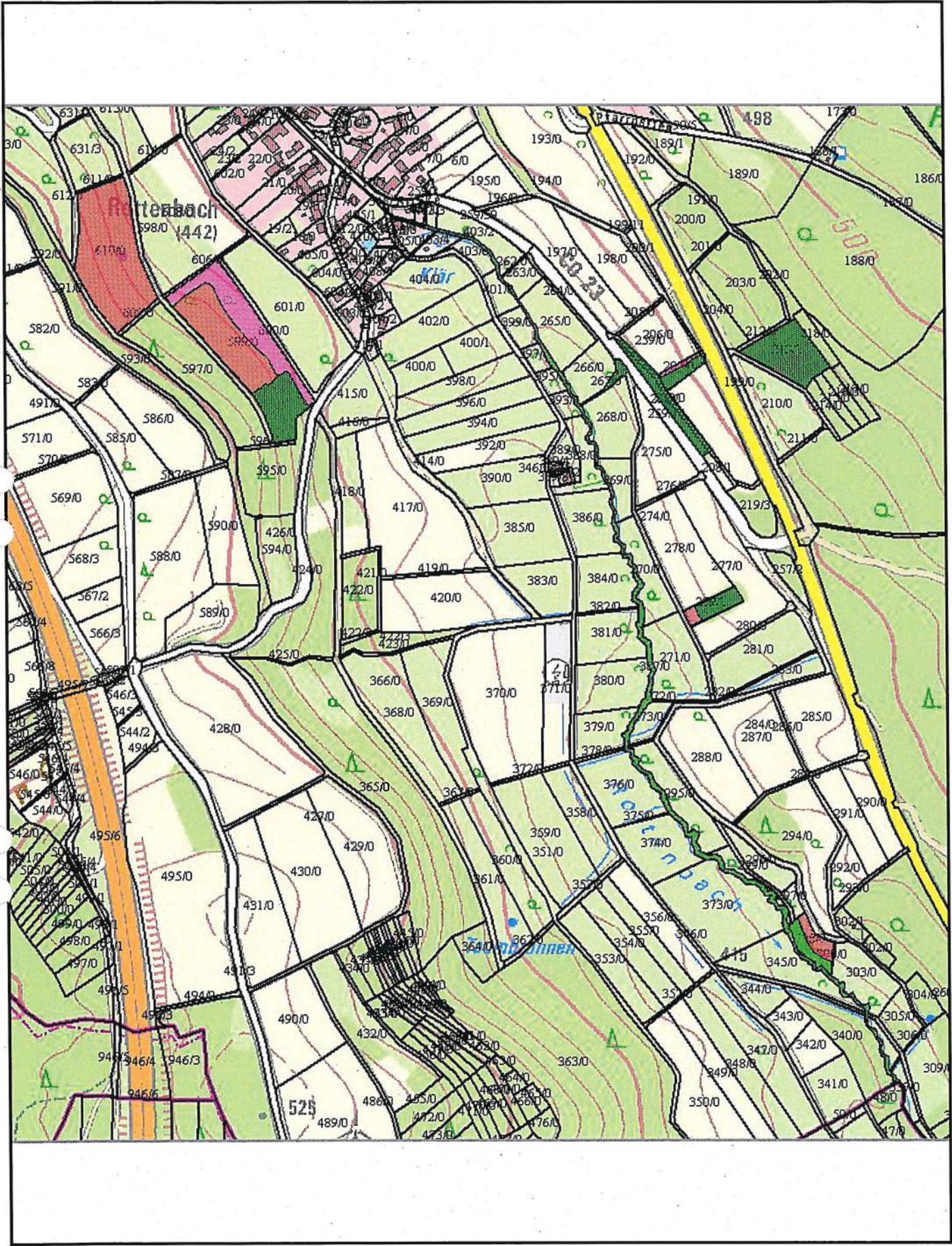
Tremersdorf

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)





Rottenbach



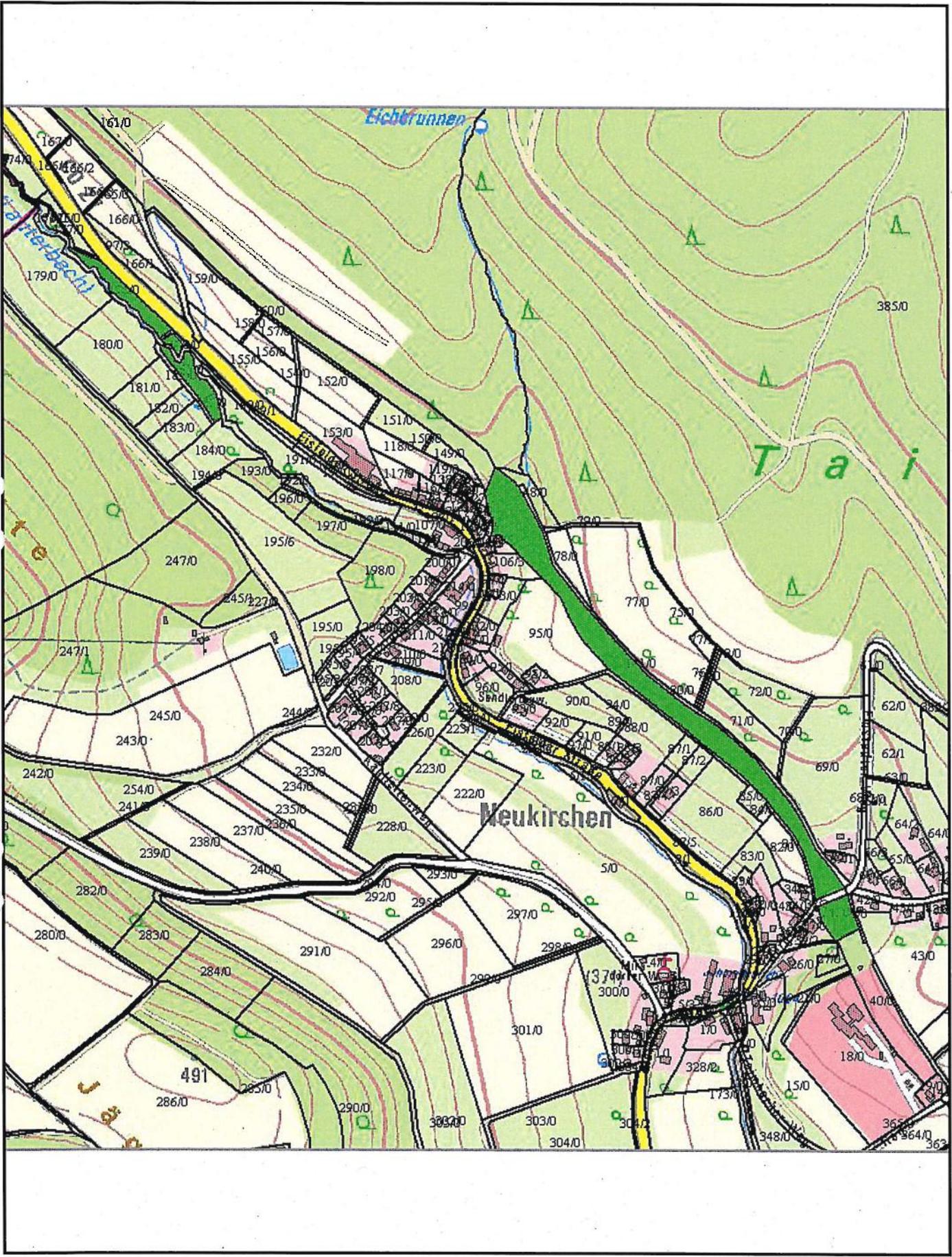
**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Neukirchen

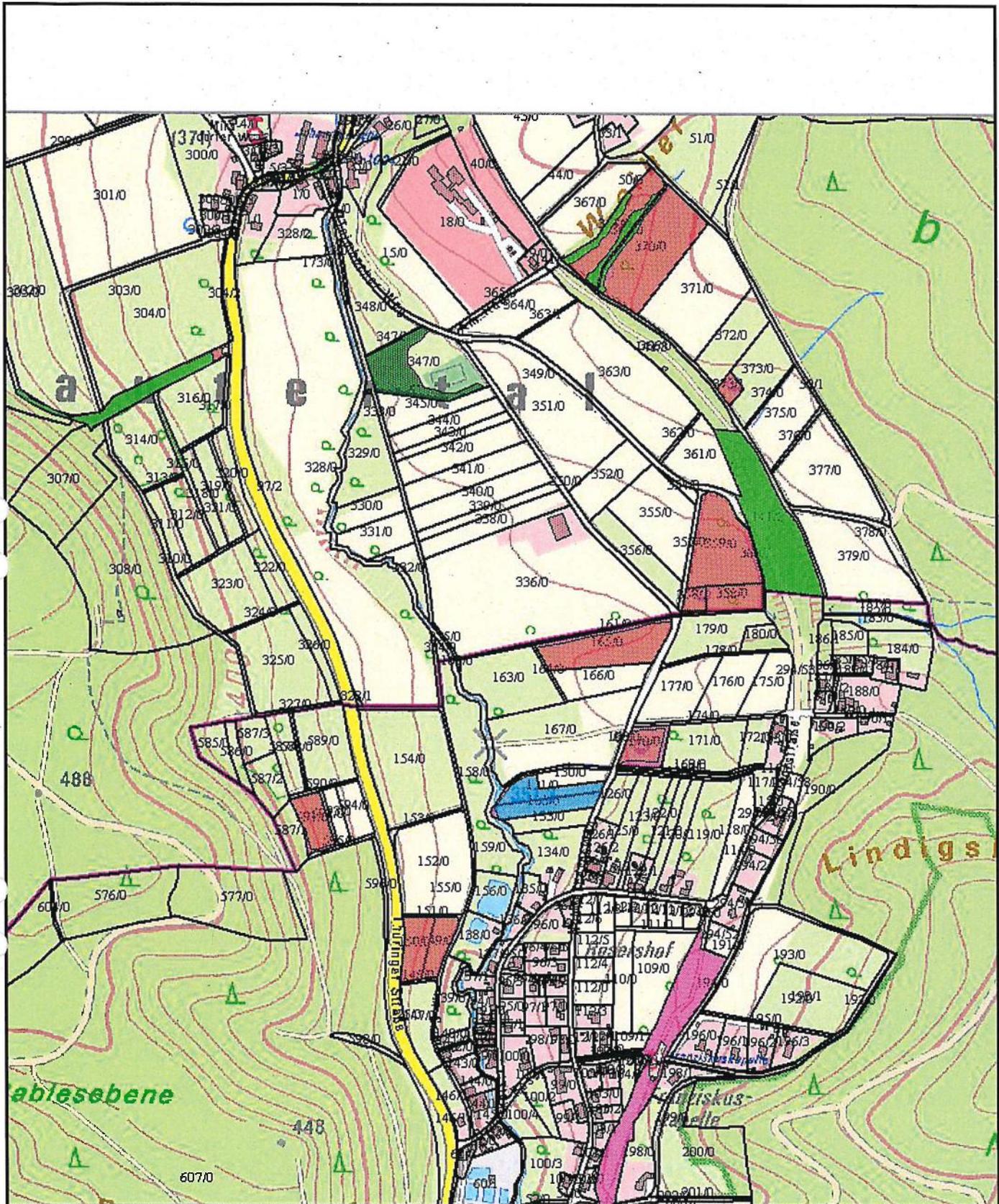
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Neukirchen - Tiefenlauter

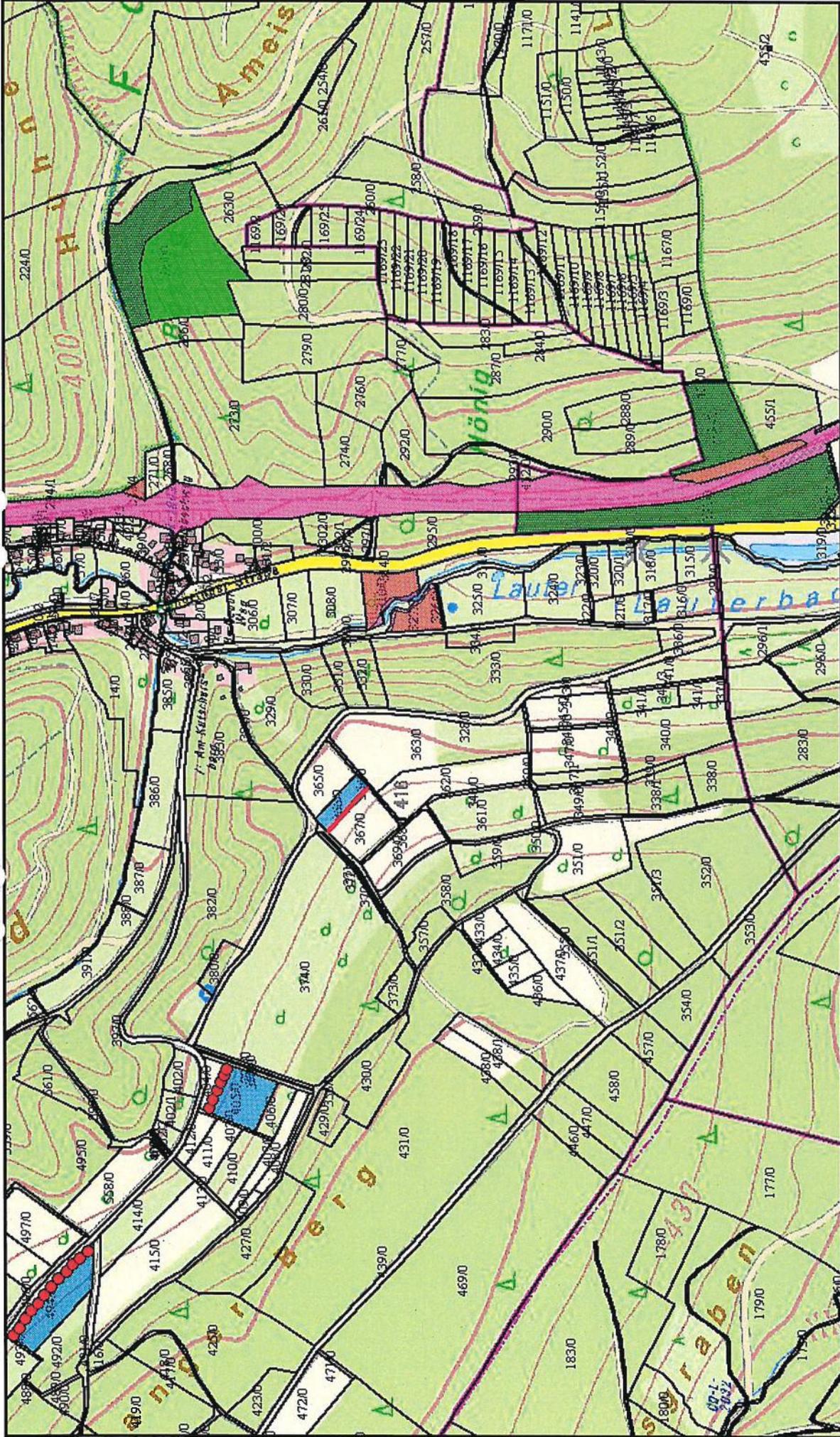
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





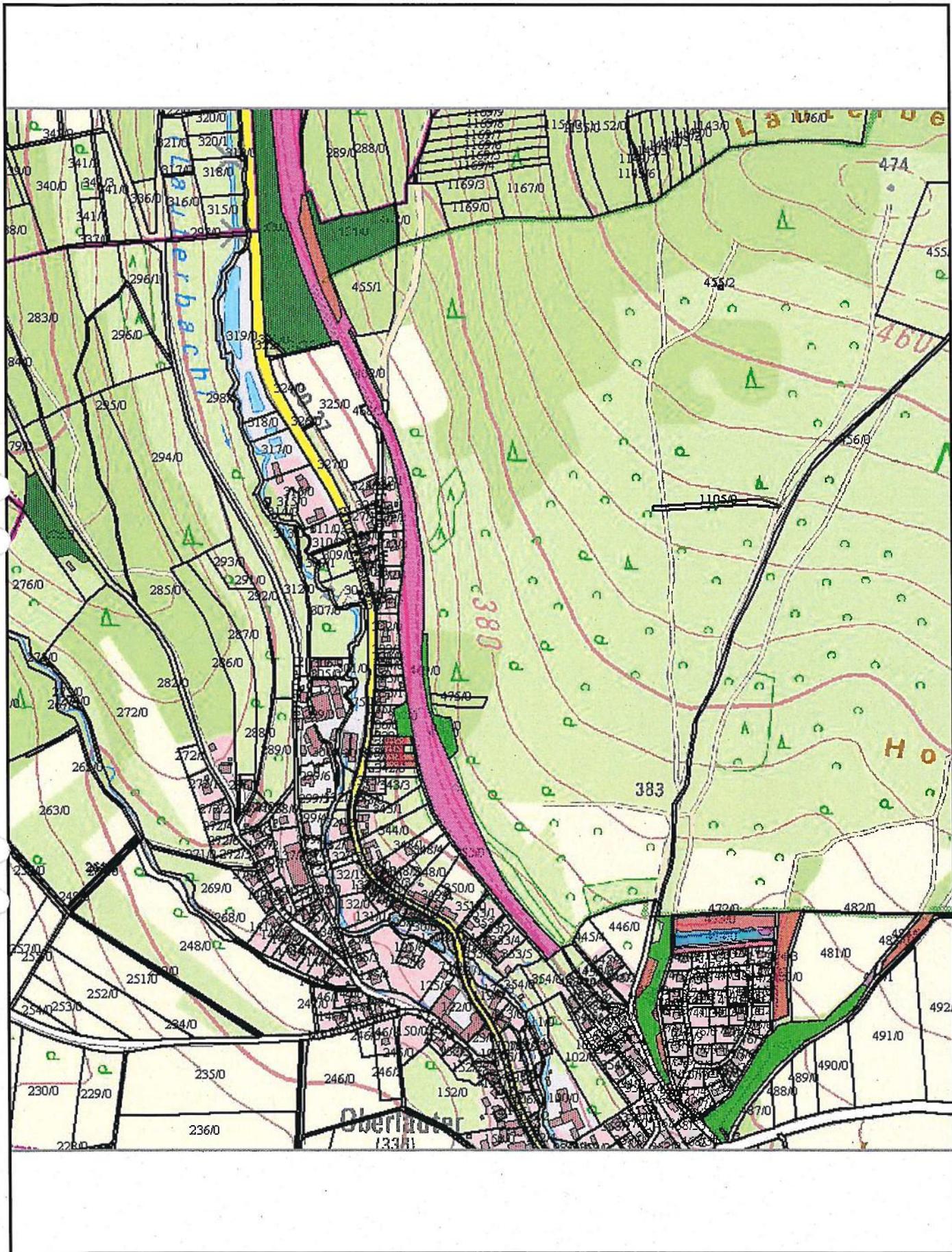
Tiefenlauter

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)





Oberlauter



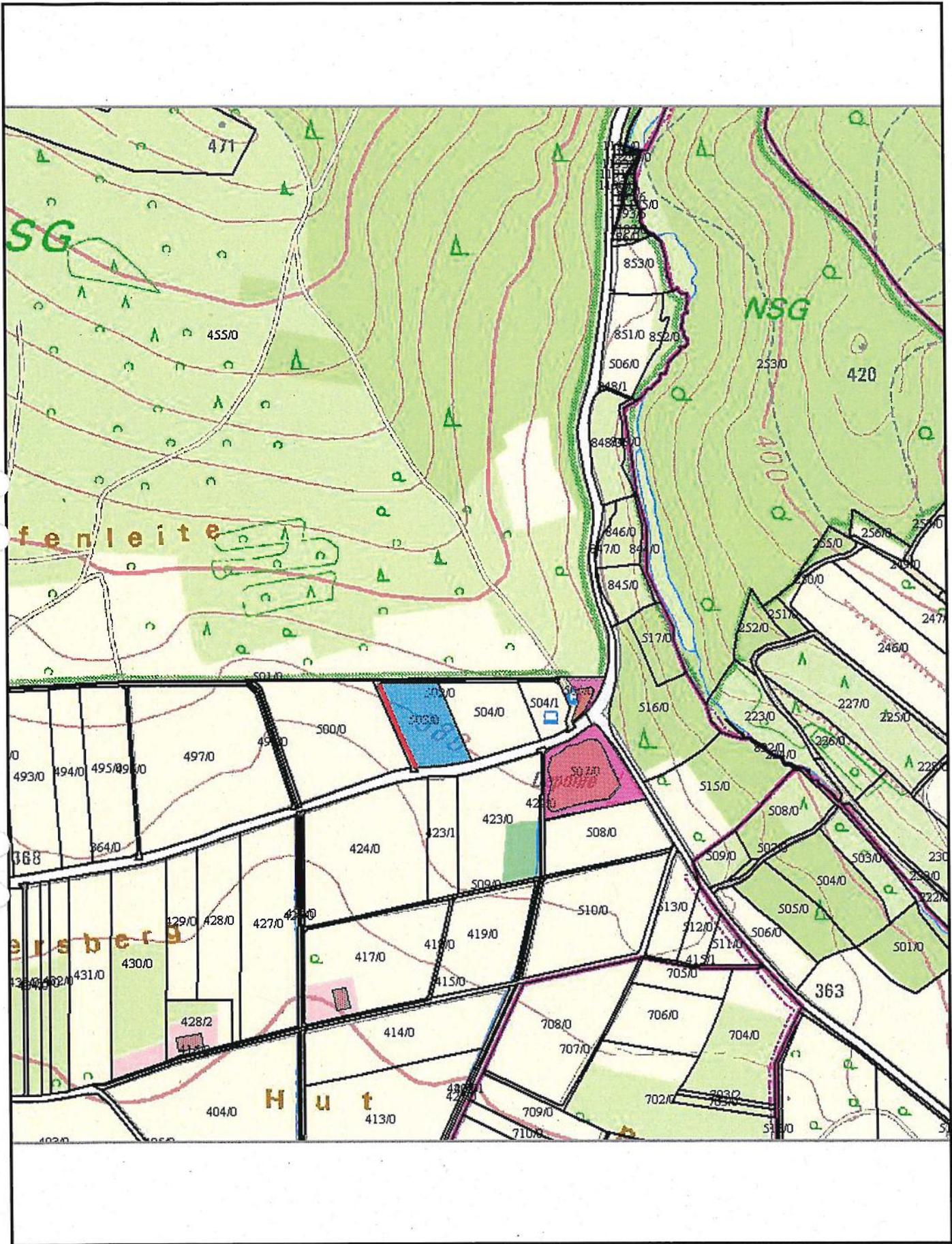
**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Oberlauter

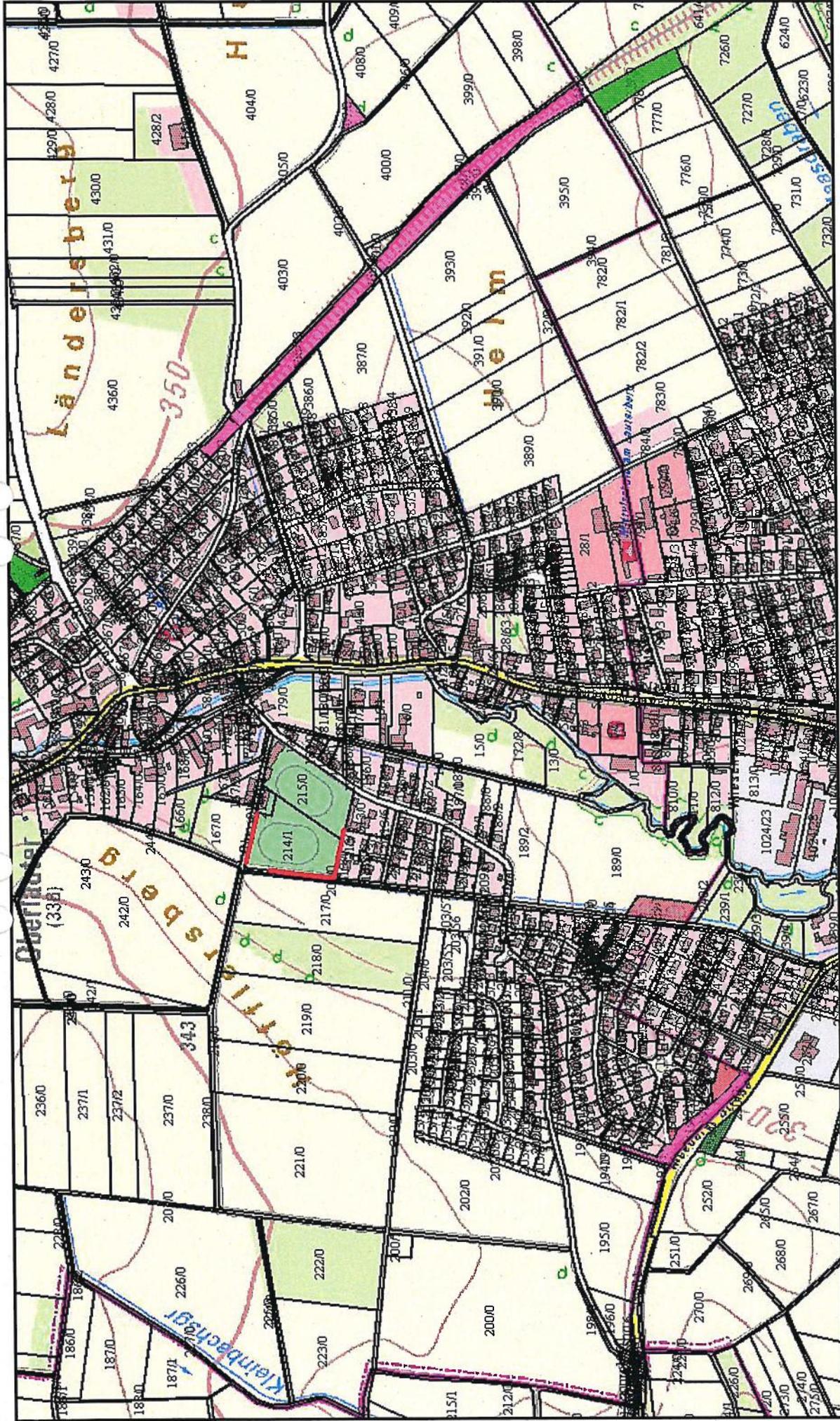
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





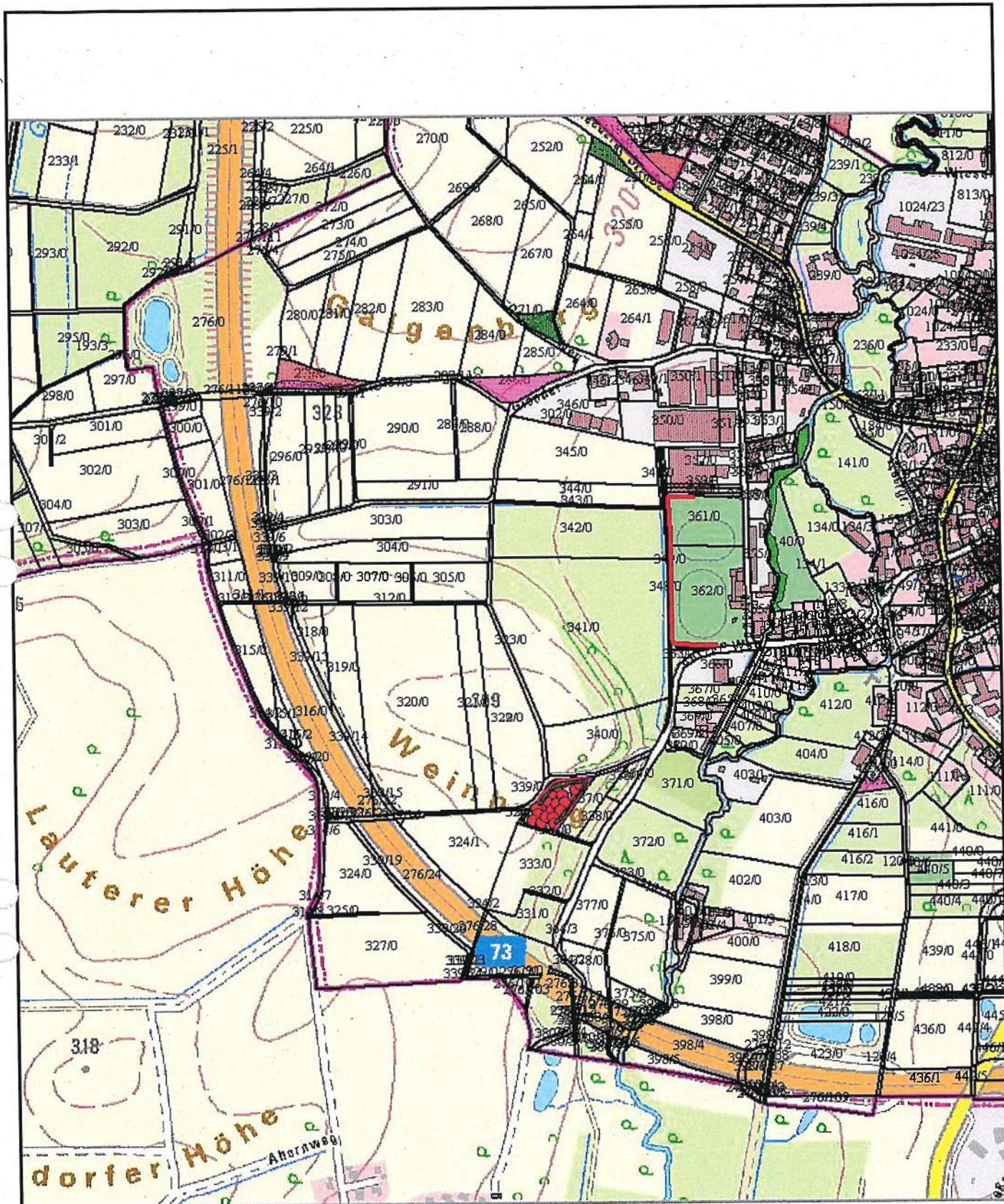
Oberlauter

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)





Unterlauter



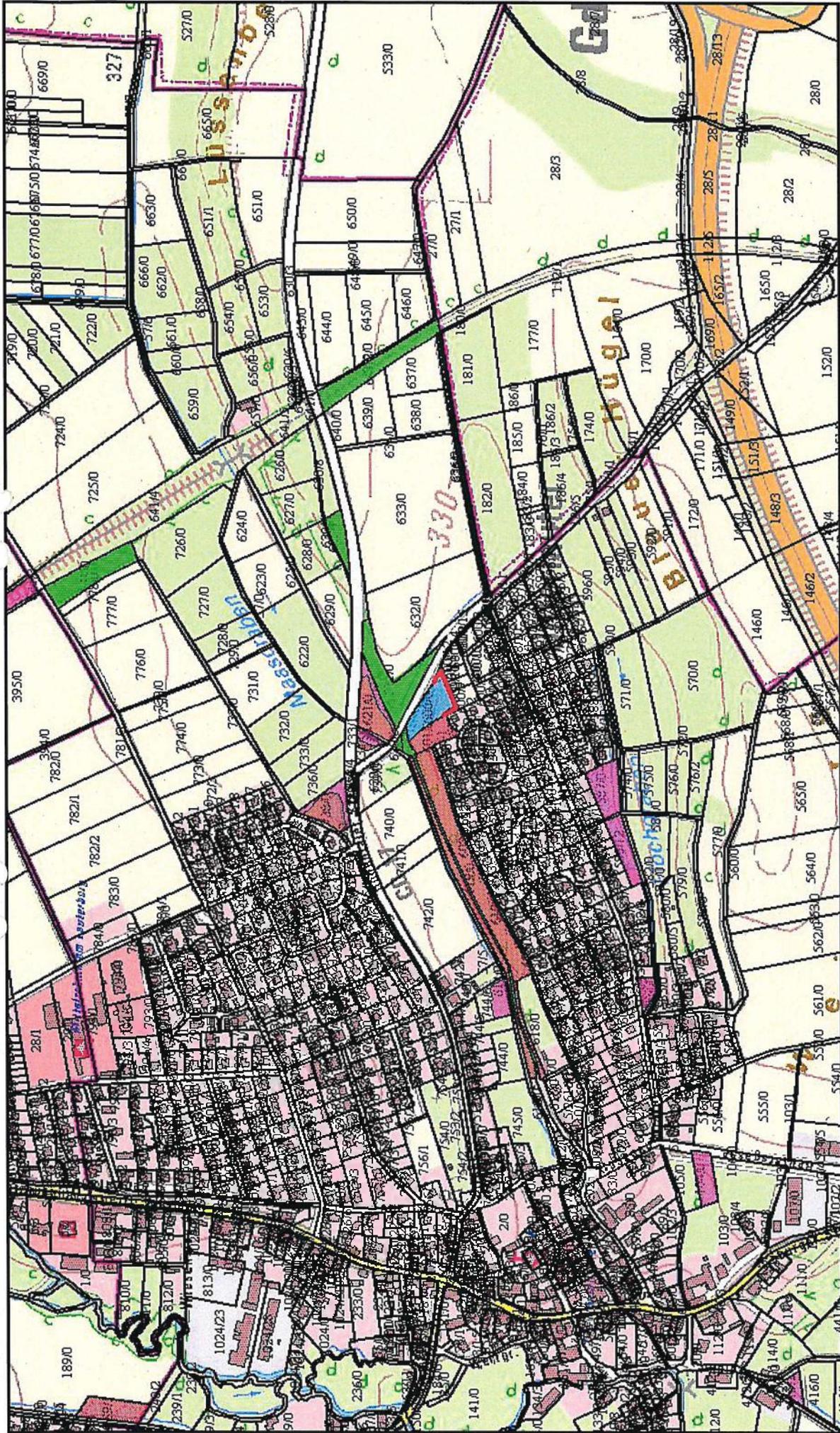
**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

400 m





Unterlauter

**Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:7.500 (1 cm entspricht 75,00 m)

